



*Professor Dr. Roland Schwarze,
Universität Hannover*

„Aktuelle Rechtsprechung zum innerbetrieblichen Schadensausgleich“

Vortrag am 18. Mai 2017

Professor Dr. Abbo Junker stellte Referent und Thema vor. Dieses Thema sei in der Praxis nicht alltäglich. Dennoch habe es nicht nur in der Lehre eine erhebliche Relevanz. Wenn es auftrete, sei es häufig eines der Hauptprobleme des Falles. *Professor Dr. Roland Schwarze* ergänzte dies um den Hinweis, dass das innerbetriebliche Haftungsrecht von der Rechtsprechung entwickeltes Recht sei. Er begann mit der Einordnung des innerbetrieblichen Schadensausgleichs in das Haftungssystem des Zivilrechts zwischen Haftung aus Schuldverhältnissen nach §§ 280 ff. BGB und Deliktshaftung nach § 823 BGB. Im Folgenden wurden die drei Segmente des innerbetrieblichen Schadensausgleichs erörtert: Es erfolge eine Milderung der Haftung des Arbeitnehmers für Sach-, Vermögens- und Persönlichkeitsschäden (§ 259 BGB), es bestünde ein Unfallversicherungsrechtlicher Ausgleich für Personenschäden (§ 110 SGB VII) und eine Erstattung von Eigenschäden des Arbeitnehmers, etwa wenn dieser bei der betrieblichen Nutzung seines Privatfahrzeugs Schäden erleidet.

Im zweiten Teil wies der Referent zunächst auf die Schärfe der zivilrechtlichen Haftung hin. Es gelte der Grundsatz, dass man für alles mit allem hafte. Anschließend stellte er die Struktur der arbeitsrechtlichen Haftungsmilderung dar. Dort gelte statt der zivilrechtlichen Regel „wenn – dann“, „je – desto“, also eine verschuldensabhängige Haftung. Weiter bestünde eine Milderung nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit und eine Änderung der Beweislast des Arbeitgebers, § 619a BGB. Für diese zweistufige Entlastung wies der Referent auf den „Flugzeug-Enteiser-Fall“ hin. Grundvoraussetzung der Anwendbarkeit dieser Haftungsregeln sei die „betriebliche Tätigkeit“. Diese Eintrittsschwelle der Haftungserleichterung halte das BAG bewusst sehr gering. Grenze sei lediglich der Exzess. Die Abstufung der Verschuldenshaftung erfolge in vier Stufen, wobei das BAG sehr großzügig (MRT-Fall) jegliches Handeln des Arbeitnehmers, welches unter die Leistungs- oder Treuepflicht (§ 241 BGB) falle, als betriebliche Tätigkeit einordne. Zwischen der vollen Haftung bei Vorsatz und der Enthaltung bei leichtester Fahrlässigkeit, nehme die Rechtsprechung die Abstufungen der groben Fahrlässigkeit, bei welcher eine Milderung nur wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erfolgen könne und erhebliche Haftungssummen ausgesprochen würden und der „normalen“ Fahrlässigkeit, bei welcher eine Haftungsteilung mit, in der Regel maximal ein bis drei Bruttomonatsentgelten (BME) für den Arbeitnehmer ausgesprochen würden, vor. Bei der groben Fahrlässigkeit bestünde eine Untergrenze von drei BME, wobei meist Haftungssummen von sechs bis zwölf BME ausgewiesen würden. Die Thematik der Haftungsabstufung schloss die Frage nach einer fünften Haftungsstufe der „größten Fahrlässigkeit“ ab, welche im Rahmen des Anästhesistinnen-Falls entwickelt worden sei. Diese halte er für völlig verfehlt.



Im dritten Teil wurde die Haftung des Arbeitnehmers für Personenschäden beleuchtet. Dabei wurde auf die Struktur des unfallversicherungsrechtlichen Schadensausgleichs, insbesondere die Regresshaftung (§ 110 SGB VII) eingegangen. Statt Betriebsbezug sei von einem Unternehmensbezug des Schadensereignisses auszugehen. Die Problematik der Tätigkeit für zwei Unternehmen wurde durch den „Messe-Fall“ und die Konstellation der Leiharbeitnehmer verdeutlicht. Über die Weitergeltung des § 2 Abs. 2 SGB VII habe der BGH dort eine volle Haftung verhindert. Bei der Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte genüge die faktische Zusammenarbeit für die Haftungserleichterung. Für den Regress des Unfallversicherungsträgers müsse nur noch Vorsatz bezüglich der Körperverletzung vorliegen. Außerdem sei die Haftung nach § 110 SGB VII auf die zivilrechtliche Haftungssumme begrenzt, wobei das Schmerzensgeld mit einzubeziehen sei. Der Vortrag endete mit dem Hinweis, dass sich der Arbeitnehmer bei dem Ersatz von Eigenschäden nach der Rechtsprechung des BAG im Rahmen des Mitverschuldens exkulpiert müsse. § 670 BGB würde hier nur entsprechend angewandt.

Schwerpunktmäßig wurden in der, in den Vortrag eingebundenen, Diskussion Fragen zu dem Ansatz, dass sich der Vorsatz auf den Schaden beziehen müsse und der Höhe des ausgerichteten Schadens vertieft. Außerdem wurde auf die Parallelität zu der Regelung des Erfüllungsgehilfen und der Unschädlichkeit eines Drittverschuldens für die Anspruchsentstehung hingewiesen.

Felisa Frey
Wissenschaftliche Mitarbeiterin